

Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – konkrete Umsetzungsfragen
Fachtagung vom 11./12. September 2012 in Freiburg

Arbeitskreis 1

Massgeschneiderte Beistandschaft: Chancen und Risiken

Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Institut für angewandtes Sozialrecht, Ligerz,
Lehrbeauftragter Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Das neue Massnahmensystem setzt sich zum Ziel, durch eine individuelle Zuschneidung einer Massnahme keine unnötigen Eingriffe in die Persönlichkeit oder in die Handlungsfähigkeit vorzunehmen und das Prinzip „so wenig wie möglich und so viel wie nötig“ zu optimieren. Ausserdem sollen stigmatisierende Massnahmen vermieden werden. Das dürfte insofern gelungen sein, als die Vormundschaft begrifflich (aber nicht inhaltlich) für volljährige Personen abgeschafft wird, alle mandatsgebundenen Massnahmen unter dem Begriff der Beistandschaft geführt werden und die Vertretungsbeistandschaft (nArt. 394 ZGB) jeden vertretbaren Lebensbereich (d.h. alle Rechte und Pflichten ausser absolut höchstpersönliche Rechten) nach dem individuellen Bedarf der betroffenen Person einem Beistand oder einer Beiständin überantworten kann. Der Gefahr, dass damit auch Menschen mit Massnahmen bedacht werden, welche nur sehr partielle Defizite aufweisen, die unter altem Recht für eine Massnahme nicht ausgereicht hätten, muss durch eine besonders sensible Handhabung des Verhältnismässigkeits- und Subsidiaritätsprinzips und insbesondere des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 8 BV) sowie des Grundrechts auf persönliche Freiheit (Art. 10 BV) begegnet werden. Sonst verkehrt sich die Zielsetzung der aufgewerteten Selbstbestimmung in ihr Gegenteil und wird die Massschneidung zum Damoklesschwert jeden nonkonformen Verhaltens, soweit auch die Grundvoraussetzungen einer Massnahme nach nArt. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB (geistige Behinderung, psychische Störung, ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand, Unvermögen der Besorgung eigener Angelegenheiten) erfüllt sind.

Die umfassende Beistandschaft (nArt. 398 ZGB) entspricht der Entmündigung nach altem Recht mit denselben personen- und öffentlich-rechtlichen Folgen (Verlust der Handlungsfähigkeit [Art. 17 ZGB] und des Stimm- und Wahlrechts [Art. 136 BV, nArt. 2 BG über die politischen Rechte]). Auf der gegenüberliegenden Seite des Eingriffsspektrums liegt die Begleitbeistandschaft (nArt. 393 ZGB), welche keinerlei Vertretungsrechte beinhaltet und angesichts der verbreiteten und beliebten Dienstleistungen der Pro Werke (Pro Mente Sana, Pro Infirmis, Pro Senectute, Procap etc), aber auch der nicht institutionalisierten Nachbarschaftshilfe entbehrlich sein könnte. Demgegenüber fehlt im neuen System eine Beistandschaft, welche wie im alten Recht (Beistandschaft auf eigenes Begehren nach aArt. 394 ZGB, kombinierte Beistandschaft nach aArt. 392 Ziff. 1 in Kombination mit aArt. 393 Ziff. 2 ZGB; BGE 134 III 385. Urteil des BGer 5A_588/2008) eine umfassende Betreuung und Vertretung sicherstellt, ohne den Entzug der Handlungsfähigkeit zur Folge zu haben (nArt. 398 Abs. 3 ZGB). Das bedeutet für die KESB, dass sie bei einem umfassenden Betreuungsbedarf einen wie auch immer formulierten massnahmefreien Lebensbereich von der Beistandschaft ausnehmen muss, wenn sie keinen Handlungsfähigkeitsentzug der verbeiständeten Person in Kauf nehmen will.

Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung stehen im Nachgang zur Tagung auf www.kokes.ch → Aktuell → Tagung 2012 zum Download bereit.



KONFERENZ DER KANTONE FÜR KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ
CONFÉRENCE DES CANTONS EN MATIÈRE DE PROTECTION DES MINEURS ET DES ADULTES
CONFERENZA DEI CANTONI PER LA PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI

Massgeschneiderte Beistandschaft: Chancen und Risiken

Fachtagung Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht –
konkrete Umsetzungsfragen
11./12. September 2012
Arbeitskreis 1

Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Institut für angewandtes
Sozialrecht, Ligerz,
Lehrbeauftragter Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

I. Zielsetzung des Arbeitskreises

Die Teilnehmenden

- kennen die Voraussetzungen zur Anordnung einer Beistandschaft
- kennen die Arten der Beistandschaften
- haben sich mit den Chancen und Risiken der neuen Massnahmenordnung auseinander gesetzt
- kennen die Grundlagen eines Beistandschaftsmandats
- Haben Erfolgsfaktoren und Erfolgskiller erwachsenenschutzrechtlicher Betreuung diskutiert



KONFERENZ DER KANTONE FÜR KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ
CONFÉRENCE DES CANTONS EN MATIÈRE DE PROTECTION DES MINEURS ET DES ADULTES
CONFERENZA DEI CANTONI PER LA PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI

II. Voraussetzungen der Beistandschaft (nArt. 390, 403 ZGB)

- Geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand
- Unvermögen, eigene Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen
- Vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit und dadurch bedingtes Unvermögen, in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, selber zu handeln oder Stellvertretung zu bestimmen
- Verhinderung
- Berücksichtigung von Belastung und Schutz von Dritten und Angehörigen

KOKES
COPMA
COPMA
KONFERENZ DER KANTONE FÜR KINDER- UND ERWACHSENENSCHUTZ
CONFERENCE DES CANTONS EN MATIERE DE PROTECTION DES MINEURS ET DES ADULTES
CONFERENZA DEI CANTONI PER LA PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI

III. Leitlinien (nArt. 388 und 389 ZGB)

- Sicherstellung von Wohl und Schutz Hilfsbedürftiger (prinzipiell Mehrung von Glück und Wohlbefinden)
- Erhalten und Fördern der Selbstbestimmung (Massstäbe setzt prinzipiell die schutzbedürftige Person)
- Subsidiär gegenüber Hilfe durch Familie, andere nahestehende Personen (z.B. Lebenspartner), private und öffentliche Dienste
- Subsidiär gegenüber eigener Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

KOKES
COPMA
COPMA
KONFERENZ DER KANTONE FÜR KINDER- UND ERWACHSENENSCHUTZ
CONFERENCE DES CANTONS EN MATIERE DE PROTECTION DES MINEURS ET DES ADULTES
CONFERENZA DEI CANTONI PER LA PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI

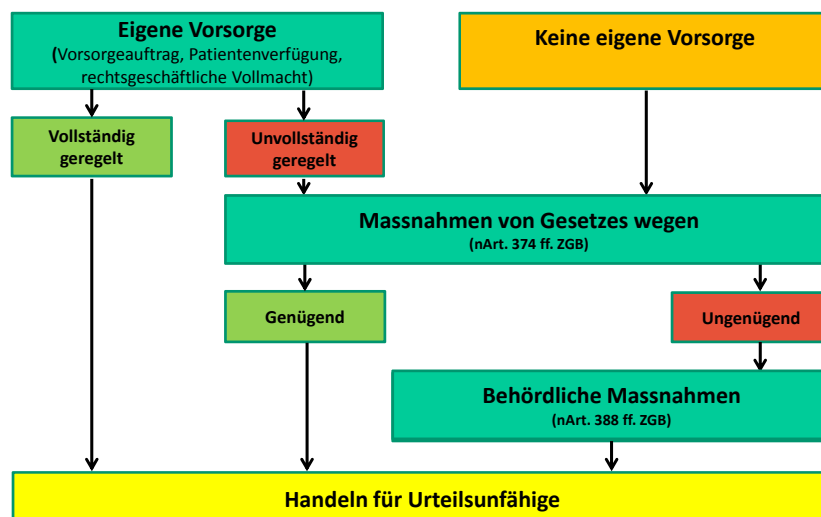
IV. Policy der Mandatsführung

- Schwächezustand lindern, Verschlimmerung verhüten
- Streben nach Vertrauensverhältnis
- Schutz der Menschenwürde
- Achtung der Individualität
- Hilfe zu selbstbestimmter Lebensführung
- Rücksicht auf eigene Meinung
- Interessenwahrung
- Soziale Sicherheit
- Balance zwischen Fürsorge und Selbstbestimmung suchen («Zwangsbeglückung»)

KOKES
COPMA
COPMA

KONFERENZ DER KANTONE FÜR KINDER- UND ERWACHSENENSCHUTZ
CONFERENCE DES CANTONS EN MATIERE DE PROTECTION DES MINEURS ET DES ADULTES
CONFERENZA DEI CANTONI PER LA PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI

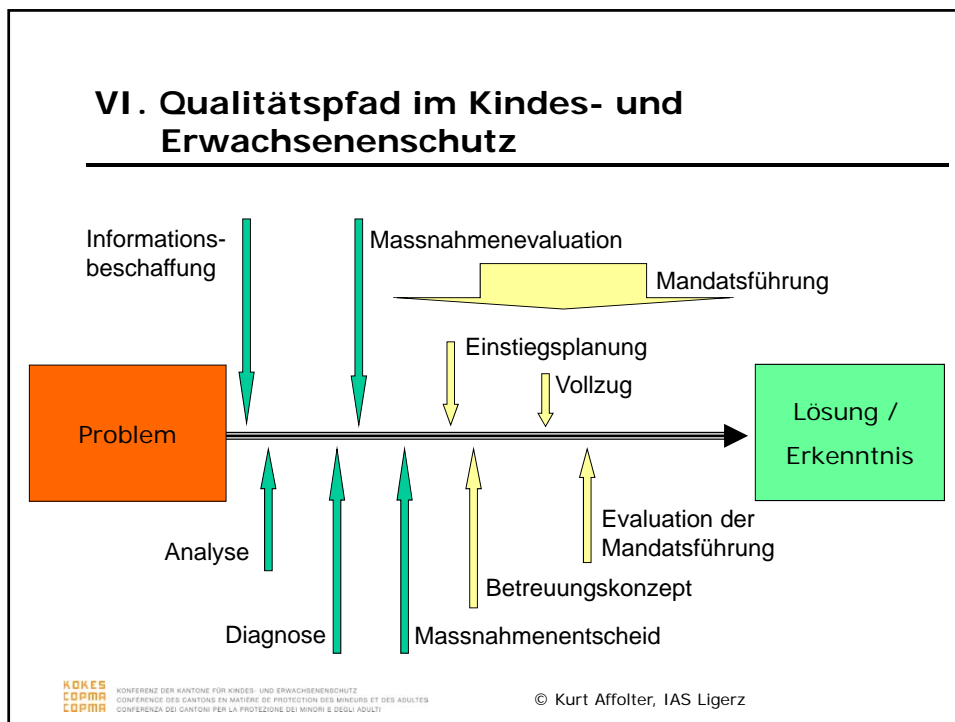
V. Vertretung bei Urteilsunfähigkeit im Besondern



© Kurt Affolter/Urs Vogel, IAS Ligerz/Kulmerau

KOKES
COPMA
COPMA

KONFERENZ DER KANTONE FÜR KINDER- UND ERWACHSENENSCHUTZ
CONFERENCE DES CANTONS EN MATIERE DE PROTECTION DES MINEURS ET DES ADULTES
CONFERENZA DEI CANTONI PER LA PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI



VII. Beistandschaftsarten und deren Wirkung

	Begleit- beistandschaft nArt. 393 ZGB	Vertretungs- beistandschaft nArt. 394/395 ZGB	Mitwirkungs- beistandschaft nArt. 396 ZGB	umfassende Beistandschaft nArt. 398 ZGB
Aufgaben- bereiche	bedarfsorientierte Umschreibung im Anordnungsbeschluss der KESB			v.G.w. umfassend
Handlungs- fähigkeit	Keine Einschränkung	Punktuelle Einschränkung möglich	Einschränkung im Mitwirkungsbereich	Entfällt vGw
Vertretungs- macht des Beistandes/ der Beistandin	keine Vertretung (nur Begleitung /Beratung/ Unterstützung)	aufgabenbezogene Vertretung (Parallel- oder Alleinvertretung)	keine Vertretung	umfassende Alleinvertretung ausser in absolut höchstpersönlichen Rechten

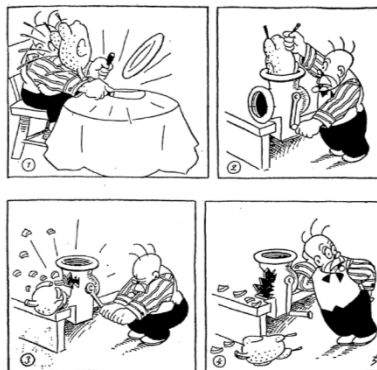
KOKES KONFERENZ DER KANTONE FÜR KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ
CONFERENCE DES CANTONS EN MATIERE DE PROTECTION DES MINEURS ET DES ADULTES
CONFERENZA DEI CANTONI PER LA PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI

VIII. Erfolgsfaktoren und Erfolgskiller

- Sorgfältige Situationsanalyse und Problemerkklärung der KESB
- Kongruente Vorstellungen über Grund und Ziel der Massnahme bei KESB, Betroffenen und Beistand
- Transparente Auftragserteilung
- Respektierung der Kompetenzgrenzen aller Akteure
- Wahrung von Distanz und Respekt, Trennung von Mein und Dein, kein Übereifer
- Regelmässige Evaluation der Mandatsführung hinsichtlich Auftragsumschreibung und eingesetzter methodischer Strategien

KOKES
COPMA
COPMA
KONFERENZ DER KANTONE FÜR KINDER- UND ERWACHSENENSCHUTZ
CONFERENCE DES CANTONS EN MATIERE DE PROTECTION DES MINEURS ET DES ADULTES
CONFERENZA DEI CANTONI PER LA PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI

IX. Grenzen des Handwerks

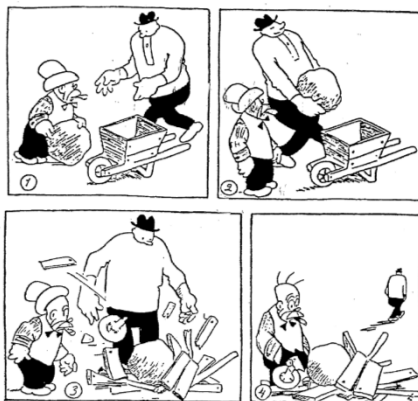


Das zähe Huhn (JACOBSSON O.J., 9)
© Oscar Jacobsson/PIB Copenhagen

Quelle: Johannes Gruntz-Stoll, Probleme mit Problemen.
Ein Lei(d)t(f)aden zur Theorie und Praxis des Problemlösens,
borgmann publishing, Dortmund 1994, S. 30

KOKES
COPMA
COPMA
KONFERENZ DER KANTONE FÜR KINDER- UND ERWACHSENENSCHUTZ
CONFERENCE DES CANTONS EN MATIERE DE PROTECTION DES MINEURS ET DES ADULTES
CONFERENZA DEI CANTONI PER LA PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI

IX. Grenzen des Handwerks



Der Helfer (JACOBSSON O.J., 52)
© Oscar Jacobsson / PIB Copenhagen

Quelle: Johannes Gruntz-Stoll, Probleme mit Problemen.
Ein Lei(d)t(f)aden zur Theorie und Praxis des Problemlösens,
borgmann publishing, Dortmund 1994, S. 35

KOKES
COPMA
COPMA
KONFERENZ DER KANTONE FÜR KINDES- UND ERWACHSENEN-SCHUTZ
CONFERENCE DES CANTONS EN MATIÈRE DE PROTECTION DES MINEURS ET DES ADULTES
CONFERENZA DEI CANTONI PER LA PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI